

Einladung zur 12. Sitzung

des Studierendenparlaments der Universität Münster



Präsidium des 65. Studierendenparlaments

Liebes Mitglied des Studierendenparlaments,

Patricia Rickert (Präsidentin)
Finn Hölter (Stv. Präsident)
Leon Heils (Stv. Präsident)

hiermit lade ich Dich zur 12. Sitzung des 65. Studierendenparlaments ein. Sie findet als ordentliche Sitzung am 16. Januar 2023 um 18.15 Uhr in Hörsaal S1 (Schloss) statt.

c/o AStA Uni Münster
Schlossplatz 1
48149 Münster

Ich schlage folgende Tagesordnung vor:

stupa@uni-muenster.de
www.stupa.ms

Montag, 9. Januar 2023

- TOP 1** Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Annahme von Dringlichkeitsanträgen
- TOP 3** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4** Berichte aus dem AStA
- TOP 5** Weitere Berichte
- TOP 6** Besprechung von Protokollen
 - I. Protokoll Sitzung 9
 - II. Protokoll Sitzung 10
 - III. Protokoll Sitzung 11
- TOP 7** Umbesetzung von Ausschüssen und Kommissionen
- TOP 8** Antrag auf Aufnahme in die Hochschulgruppenliste
 - I. SIMUN
- TOP 9** Bestätigung autonomer Referent*innen des INTA* Referats
- TOP 10** Bestätigung autonomer Referent*innen des Referats für die Belange der lesbischen und bisexuellen Studierenden
- TOP 11** Antrag: Zeitraum der kommenden Wahlen zum Studierendenparlament, der Fachschaftsvertretungen und der Ausländischen Studierendenvertretung
- TOP 12** Antrag auf Änderung der Satzung zur Durchführung von Sitzungen, Beschlüssen und Umlaufverfahren in elektronischer Kommunikation
- TOP 13** Anträge aus dem Haushaltsausschuss

Mit freundlichen Grüßen

Patricia Rickert
Präsidentin des 65. Studierendenparlaments

Satzung des SIMUN Münster

Zuletzt am 29.11.2022 geändert

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "SIMUN Münster". Der Verein hat seinen Sitz in Münster. Der Sitz kann durch einfachen Beschluss des Vorstandes geändert werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist es, Studierenden die Möglichkeit zu bieten, ihre mündlichen, schriftlichen und sozialen Fähigkeiten durch die Organisation von wöchentlichen englischsprachigen Simulationen (zwecks Teilnahme an Model United Nations) zu verbessern. Dies geschieht durch die Aneignung grundlegender Ausdrucks-, aber auch durch den Erwerb von Argumentationsfähigkeiten, um später an internationalen UN-Simulationen teilnehmen zu können. Somit zielt dieser Verein darauf ab, durch die Förderung des internationalen Gedankens eine Reflexion über Völkerverständigung und internationale Geopolitik zu entwickeln.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen stammen, begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Die Mitglieder können ordentliche und außerordentliche sein. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Studierende der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster werden. Jede andere natürliche Person kann außerordentliches Mitglied des Vereins werden. Außerordentliches Mitglied ist, wer die Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft nicht erfüllt.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund der Bereitschaft, an den regelmäßigen Sitzungen des Vereins teilzunehmen, die Aufgaben des Vereins zu fördern oder in der Praxis mitzuarbeiten.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird für ein Jahr durch die Zahlung des Jahresbeitrags erworben. Sie bedarf der Annahme durch den Vorstand. Im Falle der Nichtannahme oder Ablehnung, die vom Vorstand festgestellt wird, wird der Mitgliedsbeitrag

zurückerstattet. Die Mitgliedschaft kann auch durch Beschluss des Verwaltungsrates Vorstand aus besonderen Gründen für ein Jahr erlangt werden.

2. Die Mitgliedschaft in der Vereinigung erlischt durch
 - 2.1. Austritt, der dem Vorstand schriftlich oder mündlich mitgeteilt wird
 - 2.2. dem Ausschluss durch die außerordentliche Generalversammlung aus schwerwiegenden Gründen,
 - 2.3. den Tod des Mitglieds.
3. Im Falle des Verlustes der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrags.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Seine Höhe wird zu Beginn jeder Amtszeit vom Vorstand festgelegt. Der Beitrag soll die Vereinigung in die Lage versetzen, ihre in § 2 festgelegten Aufgaben zu erfüllen und darf nur für deren Erfüllung verwendet werden. Aufgrund seiner Höhe darf der Beitrag nicht dazu führen, dass Studierende aus sozialen Gründen von der Vereinigung abgeschreckt oder ausgeschlossen werden.
2. Wenn die Höhe des Jahresbeitrags während des Schuljahres nach oben geändert wird, wird von den Mitgliedern nicht verlangt, dass sie die Differenz zwischen dem neuen und dem alten Betrag zahlen.

§ 7 Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind:

- 1.) der Vorstand,
- 2.) der Verwaltungsrat,
- 3.) die Generalversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen als gesetzlicher Vertreter. Er besteht aus zwei Co-Vorsitzenden und einem Schatzmeister, die für die Dauer der Amtszeit der Mitglieder des Vorstands gewählt werden. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt. Die Mitglieder des Vorstands sind notwendigerweise Mitglieder des Verwaltungsrats. Der Vorstand führt den Vorsitz im Verwaltungsrat.
2. Die Aufgaben des Vorstands sind folgende:
 - 2.1. die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - 2.2. die Entscheidung über die Einrichtung von Schwerpunkten und deren Zuständigkeiten.

3. Die Amtszeit des Vorstands endet:
 - 3.1. am Ende des Rechnungsjahres,
 - 3.2. durch die Wahl eines neuen Vorstands,
 - 3.3. durch Auflösung, die von der außerordentlichen Generalversammlung beschlossen wird,
 - 3.4. durch den Tod, den Rücktritt oder den Ausschluss eines seiner Mitglieder.
4. Im Falle einer vom Verwaltungsrat festgestellten Vakanz muss der Verwaltungsrat aus seiner Mitte so viele Mitglieder des Vorstands wählen, wie Ämter frei sind. Andernfalls wird innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, die einen neuen Vorstand wählt. In diesem Fall werden die Mitglieder des Vereins schriftlich über die Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung informiert.
5. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefasst.

§ 9 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat ist für die laufenden Geschäfte des Vereins zuständig, z. B. für die Kommunikation, die Mittelbeschaffung oder die Betreuung der Vereinsmitglieder. Er entscheidet über die Ausrichtung des Vereins. Er besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats darf ein Drittel der Mitglieder des Vereins nicht überschreiten. Seine Mitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres ab dem Datum ihrer Wahl gewählt.
2. Die Generalversammlung stimmt bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats in geheimer Abstimmung ab. Die Stimmen werden von einem von der Generalversammlung gewählten Stimmprüfer ausgezählt. Die Vereinsmitglieder mit den meisten Stimmen, die mindestens die Hälfte plus eine Stimme der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung erhalten haben, werden zu Mitgliedern des Verwaltungsrats gewählt.
3. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat kann auch durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder des Verwaltungsrats aus besonderen Gründen oder durch Zwei-Drittel-Beschluss einer außerordentlichen Generalversammlung erlangt werden.
4. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind notwendigerweise Mitglieder der Vereinigung.
5. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erlischt durch die Streichung von der Mitgliederliste auf Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung oder durch Rücktritt.
6. Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal alle zwei Monate zusammen. Er kann auch auf Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder zusammentreten.

7. Die Mitglieder des Verwaltungsrats teilen sich in Teams auf, die mit der Durchführung der verschiedenen Aufgaben des Verwaltungsrats betraut sind. Die Mitglieder der einzelnen Teams legen dem Verwaltungsrat ihre Ziele und Leitlinien für die Durchführung der Aufgaben vor, für die sie zuständig sind. Die Mitglieder der einzelnen Teams üben ihre Aufgaben eigenständig aus, es sei denn, der Vorstand legt aus Gründen, die die externe Verantwortung des Vereins betreffen oder die nicht der vom Verwaltungsrat festgelegten Ausrichtung des Vereins entsprechen, ein Veto ein.
8. Der Verwaltungsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Auflösung des Vorstands beschließen. In diesem Fall sind die Mitglieder des Vorstands verpflichtet, innerhalb von drei Tagen nach diesem Beschluss ihren Rücktritt einzureichen. Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Reihen die neuen Mitglieder des Vorstands.
9. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder in offener, mündlicher oder schriftlicher Abstimmung. Bei Stimmgleichheit bei der Abstimmung gilt die Stimme der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstands als Entscheidung des Verwaltungsrats über die vorgelegte Frage.

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 10.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Alle Mitglieder des Vereins, die ihren Beitrag mindestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung entrichtet haben, sind Mitglieder der Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 15 Tage vor dem Datum des Endes seiner Amtszeit einberufen. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt, außer in den Semesterferien. Sie wird spätestens am 30. Juli einberufen. Die ordentlichen Mitglieder der Vereinigung müssen mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Die Vereinsmitglieder werden darauf hingewiesen, dass sie die Möglichkeit haben, einen oder mehrere Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, indem sie diese dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung ausdrücklich mitteilen.
3. Die Beschlüsse der ordentlichen Generalversammlung werden mit Mehrheit, d.h. mit der Hälfte plus einem der anwesenden Mitglieder, gefasst.

§ 10.2 Außerordentliche Generalversammlung

1. Der Vorstand kann mit einstimmigem Beschluss seiner Mitglieder eine außerordentliche Generalversammlung außerhalb der Semesterferien einberufen. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins müssen mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.

2. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Vereinigung dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall müssen die Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin der außerordentlichen Generalversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.
3. Der Verwaltungsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung aus folgenden Gründen verlangen:
 1. Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein aus schwerwiegenden Gründen,
 2. die Streichung eines Mitglieds aus dem Vorstand,
 3. die Auflösung des Vorstands und die Durchführung einer Neuwahl des Vorstands.
4. Die Beschlüsse der außerordentlichen Generalversammlung werden mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 11 Protokoll

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die außerordentliche Generalversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Für die Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen UNICEF zur Verwendung für die Unterstützung von Kindern in der Welt zugewiesen. Die Einzelheiten werden von der außerordentlichen Mitgliederversammlung bei dem in Absatz 1 genannten Beschluss festgelegt.

AStA-Vorsitz ■ Schlossplatz 1 ■ 48149 Münster

Präsidium des Studierendenparlaments

**Vorsitz des AStA der
Universität Münster**

Jacob Hassel und Gabriel Dutilleux

Raum 201
Sprechzeiten Mo. 16-18 Uhr
Do. 10-12 Uhr

tel 0251 83 222 85
0251 83 230 70

asta.vorsitz@uni-muenster.de

Mittwoch, 4. Januar 2023

Bestätigung von autonomen Referent*innen

Liebes Präsidium, liebe Parlamentarier*innen,

wir bitten um Bestätigung der neuen autonomen Referentinnen für die Belange der lesbischen und bisexuellen Studierenden Lilian Lompa und Ruth Schrader (am 07.12.2022 ernannt) sowie der erstmaligen Referent*innen für die Belange der inter*, nicht-binären, trans* und agender (INTA*) Personen Juli Scharffe, Noa Crome und Alex Kreuzeberg (am 16.12.2022 ernannt) in der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments am 16.01.2023.

Viele Grüße

Jacob und Gabriel

AStA-Vorsitz ■ Schlossplatz 1 ■ 48149 Münster

Präsidium des Studierendenparlaments

**Vorsitz des AStA der
Universität Münster**

Jacob Hassel und Gabriel Dutilleux

Raum 201
Sprechzeiten Mo. 16-18 Uhr
Do. 10-12 Uhr

tel 0251 83 222 85
0251 83 230 70

asta.vorsitz@uni-muenster.de

Mittwoch, 4. Januar 2023

**Zeitraum der kommenden Wahlen zum Studierendenparlament, der
Fachschaftsvertretungen und der Ausländischen Studierendenvertretung**

Liebes Präsidium, liebe Parlamentarier*innen,

wir schlagen dem Studierendenparlament vor, nach § 3 VI der Wahl- und Urabstimmungsordnung Folgendes in seiner Sitzung am 16.01.2023 zu beschließen:

Die Wahlen zum Studierendenparlament, der Fachschaftsvertretungen und der Ausländischen Studierendenvertretung sollen von Montag, dem 12.06.2023 bis Freitag, dem 16.06.2023 stattfinden.

Zur Begründung:

Nach § 3 VI 3 der Wahl- und Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft finden die Wahlen zum Studierendenparlament, der Fachschaftsvertretungen und der Ausländischen Studierendenvertretung normalerweise vom ersten Montag im Juni bis zum darauffolgenden Freitag statt, sofern das Studierendenparlament nichts Anderweitiges beschließt. Dies wäre in diesem Jahr die Woche vom 05.06.2023 bis zum 09.06.2023. In genau diesem Zeitraum liegt jedoch dieses Jahr Fronleichnam, sodass dieser Zeitraum für die Wahlen ungünstig erscheint.

Daher halten wir es für sinnvoll, die Wahlen eine Woche später, also vom 12.06.2022 bis zum 16.06.2022, durchzuführen, denn dabei handelt es sich um die Woche, die dem ursprünglichen Wahlzeitraum am nächsten liegt. Diesen Vorschlag für den Wahlzeitraum haben wir bereits in vergangenen Sitzungen des Studierendenparlaments und auch in der Fachschaftenkonferenz vorgestellt.

Ein früherer Wahlzeitraum wäre aufgrund der Pfingstferienwoche nur vom 22.05.2023 bis zum 26.05.2023 möglich. Bei der Auswahl dieser Woche für die stattfindenden Wahlen würde dies jedoch auch bedeuten, dass die Einreichung von Wahlvorschlägen deutlich früher als üblich

Zeitraum der kommenden Wahlen zum Studierendenparlament, der Fachschaftsvertretungen und der Ausländischen Studierendenvertretung

wäre. Zugleich läge diese Woche zwischen einem verlängerten Wochenende und der Ferienwoche, was sich negativ auf die Wahlbeteiligung auswirken könnte.

Die Wahlen zum Senat und der Fachbereichsräte, die durch das Wahlamt der Uni verantwortet werden, werden voraussichtlich nicht von Montag bis Freitag, sondern über einen etwas längeren Zeitraum hinweg, der auch das Wochenende einschließt, stattfinden. Eine Überschneidung der beiden Wahlzeiträume ist jedoch nach Absprache mit dem Wahlamt der Uni auch in diesem Jahr bei der von uns vorgeschlagenen Woche möglich und angestrebt.

Viele Grüße

Jacob und Gabriel

ASTA-Vorsitz ■ Schlossplatz 1 ■ 48149 Münster

Präsidium des Studierendenparlaments

**Vorsitz des AStA der
Universität Münster**

Jacob Hassel und Gabriel
Dutilleux

Raum 201
Sprechzeiten Mo. 16-18 Uhr
Do. 10-12 Uhr

tel 0251 83 222 85
0251 83 230 70

asta.vorsitz@uni-muenster.de

Freitag, 6. Januar 2023

Antrag auf Änderung der Satzung zur Durchführung von Sitzungen, Beschlüssen und Umlaufverfahren in elektronischer Kommunikation

Liebes Präsidium, liebe Parlamentarier*innen,

wir schlagen dem Studierendenparlament vor, die Satzung der Studierendenschaft um folgenden Paragraphen zu ergänzen:

„§ 10a Durchführung von Sitzungen, Beschlüssen und Umlaufverfahren in elektronischer Kommunikation

- (1) Die Sitzungen von Gremien können in elektronischer Kommunikation stattfinden. Die*der Vorsitzende des Gremiums entscheidet, ob die Sitzungen des Gremiums
 1. in physischer Anwesenheit seiner Mitglieder stattfindet,
 2. ohne physische Anwesenheit seiner Mitglieder als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet oder
 3. in einer Mischung aus einer physischen Anwesenheit nach Nummer 1 und einer elektronischen Anwesenheit nach Nummer 2 stattfindet.Eine virtuelle Sitzung wird für alle Sitzungsteilnehmer*innen vollständig per elektronischer Übertragung in Bild und Ton durchgeführt. Die Teilnehmer*innen haben in eigener Verantwortung für die Wahrung der Vertraulichkeit Sorge zu tragen.*
- (2) Gremien können während der virtuellen Sitzung in elektronischer Kommunikation Beschlüsse fassen und Wahlen durchführen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten Teilnehmer*innen von virtuellen Sitzungen als anwesend.*
- (3) Die*der Vorsitzende des Gremiums kann Gremienmitglieder oder Gäst*innen im begründeten Ausnahmefall für die Teilnahme an Präsenzsitzungen im Wege elektronischer Bild- und Tonübertragung zulassen. Die elektronisch zugeschalteten Gremienmitglieder gelten hinsichtlich der Beschlussfähigkeit als anwesend, ihre Teilnahme*

Antrag auf Änderung der Satzung zur Durchführung von Sitzungen, Beschlüssen und Umlaufverfahren in elektronischer Kommunikation

an geheimen Abstimmungen ist nicht möglich. Sie haben in eigener Verantwortung für die Wahrung der Vertraulichkeit Sorge zu tragen.

*(4) Beschlüsse von Gremien können in Ausnahmefällen auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden. Die*der Vorsitzende entscheidet über die für ein Umlaufverfahren erforderliche Dringlichkeit und muss diese den Mitgliedern des Gremiums gegenüber in Textform begründen. Sie*er informiert die Mitglieder über den Inhalt der vorgeschlagenen Entscheidung und teilt nach Abschluss des Umlaufverfahrens zeitnah das Ergebnis der Abstimmung mit. Sofern Geschäftsordnungen der Gremien nichts Anderweitiges regeln, kommt ein Beschluss per Umlaufverfahren nur dann zustande, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilgenommen hat. Die Abstimmungsphase muss mindestens 24 Stunden andauern. Geheime Abstimmungen dürfen im Umlaufverfahren nur durchgeführt werden, wenn die anonyme Abstimmung gewährleistet ist.*

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Sitzungen des Studierendenparlaments.“

Zur Begründung:

Seit fast drei Jahren ist die Option, Sitzung auch virtuell abhalten zu können, nicht mehr aus der Verfassten Studierendenschaft wegzudenken. Während es in Zeiten der Corona-bedingten Online-Semester fast ausschließlich virtuelle Sitzungen gab, sind mittlerweile wieder Sitzung mit physischer Anwesenheit der Standard. Trotzdem wird in Einzelfällen immer wieder auf die Möglichkeit der digitalen Sitzung zurückgegriffen, da dies manchmal zeitsparender ist, mehr Barrierefreiheit schafft und zur Familienverträglichkeit von Hochschulpolitik beiträgt, sodass mehr Leuten die Teilnahme ermöglicht wird. Davon haben in letzter Zeit immer wieder verschiedenste Gremien der Verfassten Studierendenschaft wie etwa die StuPa-Ausschüsse, die Fachschaftenkonferenz, Fachschaftsvertretungen und das AStA-Plenum Gebrauch gemacht.

Bislang hat dafür die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung eine ausreichende Rechtsgrundlage dargestellt, die jedoch in Zukunft wegfallen könnte. Der Gesetzgeber hat jedoch mittlerweile in § 53 Abs. 4 letzter Satz Hochschulgesetz NRW den Verfassten Studierendenschaften eingeräumt, in der Satzung der Studierendenschaft zu regeln, dass Sitzungen der Gremien der Studierendenschaft in elektronischer Kommunikation stattfinden und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden können. Davon ausgenommen sind Sitzungen des Studierendenparlaments.

Um auch weiterhin den jeweiligen Gremien die meist mögliche Flexibilität in der Gestaltung und Durchführung ihrer Sitzungen zu gewährleisten, wollen wir daher den vorgeschlagenen und neuen § 10a in die Satzung der Studierendenschaft aufnehmen.

Viele Grüße

Jacob und Gabriel